

# EUROPA-WIRTSCHAFT

## DER STAND DER WIRTSCHAFTLICHEN INTEGRATION EUROPAS IM FRÜHJAHR 1957

### I. Allgemeiner Überblick

Mit der Unterzeichnung der Verträge über die Errichtung eines gemeinsamen Marktes und über die Gründung einer Atomgemeinschaft in dem Bereich der Länder der Montanunion, die am 25. März in Rom stattfand, haben die europäischen Integrationsbestrebungen erstmalig die Form eines konkreten und realisierbaren Wirtschaftsprogramms angenommen. Zwar werden noch die Parlamente der einzelnen Staaten zu diesen Verträgen das letzte Wort zu sprechen haben, ihre Ratifizierung ist jedoch, nach dem jüngsten Stand der Diskussionen zu urteilen, kaum mehr in Frage gestellt. Die beiden Verträge sollen am 1. Januar 1958 in Kraft treten. Die jahrelangen, von Abstraktionen, nationalen Vorbehalten und dem gegenseitigen Mißtrauen getragenen „Gespräche“ werden damit endlich einer besseren Einsicht und einem notwendigen Zusammengehen Platz gemacht haben. Man darf um so mehr von einer starken Wiederbelebung der Integrationspolitik sprechen, als zugleich mit den Verträgen der „Sechs“ auch ein zweiter Weg der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Europa, die Bildung einer größeren Freihandelszone im Bereich der OEEC, eingeschlagen werden soll.

Wenn auch diese Integrationsfreudigkeit nicht zuletzt unter dem Druck der bedrohlichen weltpolitischen Entwicklung zustande gekommen ist, so wird man ihr bei näherem Zusehen auch die eigene Dynamik nicht mehr absprechen können. In den hartnäckigen zwisdienstaatlichen Verhandlungen, die in den letzten Monaten und Wochen in Brüssel und Paris geführt worden sind, zeigte sich dies besonders deutlich. Auch dort ging es beim Abwägen von möglichen wirtschaftlichen und politischen Folgen der neuen Europaverträge noch nicht ohne ein machtpolitisches Tauziehen, bei dem es weder an nüchternen wirtschaftlichen Überlegungen noch an politischer Berechnung gefehlt hat. Das neue Gefühl der Zusammengehörigkeit und die Kompromißbereitschaft der einzelnen Länder erwiesen sich jedoch im Gesamtergebnis stärker als das nationalpolitische Denken der Vergangenheit. Gewiß sind die ausgehandelten Verträge nicht ohne Mängel, ihre praktische Durchführung wird sicher noch manches schwierige Problem zu lösen haben. Das Gebot notwendiger

Kompromisse ließ vielfach auch nur vorläufige Regelungen zu, die sich erst bewähren sollen. Im ganzen gesehen, bedeuten diese Verträge trotzdem für Europa einen Schritt von sehr großer Tragweite, nämlich eine allmähliche Schaffung des eigenen wirtschaftlichen Großraums und eine fortschreitende Überwindung der bisherigen politischen Zersplitterung.

Daß die europäischen Völker nur auf diesem Wege des Zusammenschlusses ihren Lebensstandard erhalten und heben können, ohne zu willenslosen Objekten anderer großer Staatsgruppen zu werden, hat die weltpolitische Entwicklung der letzten Jahrzehnte, besonders aber nach dem letzten großen Krieg, wiederholt bewiesen. Auch der jüngste überraschende Vorschlag der Sowjetunion, an Stelle der Projekte für den Gemeinsamen Markt und die Europäische Atomgemeinschaft eine gesamt-europäische Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zu errichten, ein Vorschlag, der sich im Rahmen der bisherigen Politik dieser Großmacht, besonders aber nach dem tragischen Geschehen in Ungarn, mehr als merkwürdig ausnimmt und zudem leider zis allgemein gehalten worden ist, um ernst genommen zu werden, liefert praktisch nur einen neuen Beweis dafür, wie notwendig eine Einigung der freien Völker Europas ist.

Soweit man die neuen europäischen Verträge an Hand der bekanntgewordenen Vertrags-teile und amtlicher Verlautbarungen übersehen kann, scheint ihre Gesamtkonzeption, verglichen etwa mit dem Montanvertrag, zunächst auf eine gewisse Abkehr von dem Prinzip der Supranationalität zu deuten und vor allem politisch bestimmt worden zu sein. Aus den institutionellen Bestimmungen der Verträge, die zwar in Anlehnung an die Einrichtungen der Montanunion erarbeitet worden sind, ini-übrigen jedoch eine grundsätzlich andere Verteilung der Machtbefugnisse der einzelnen: Organe vorsehen, geht dies besonders klar hervor. Nach den neuen Verträgen sollen sich die *Organe der Gemeinschaft* aus einer parlamentarischen Versammlung, einem gemeinsamen: Ministerrat, einem gemeinsamen Gerichtshof und aus zwei „Europäischen Kommissionen“, eine, mit neun Mitgliedern für den Gemeinsamen Markt und eine mit fünf Mitgliedern, für die Atomgemeinschaft, zusammensetzen. Der *Ministerrat*, in dem jeder Mitgliedstaat vertreten ist, legt die gemeinsame Wirtschaftspolitik fest, ihm allein steht die Entscheidungsbefugnis zu. Der Rat beschließt von Fall zu Fall einstimmig, mit Zweidrittelmehrheit oder mit einfacher Mehrheit. Die *Kommissionen* sind die ausführenden Organe und haben für die praktische Durchführung der Bestimmungen der Verträge und der von den Organen getroffenen Entscheidungen zu sorgen. Sie verfügen über eigene Verwaltungsbefugnisse und haben durch ihr Vorschlags-

recht für die allgemeine Wirtschafts- und Handelspolitik auch an der Willensbildung bei den Entscheidungen des Rates und der Versammlung teil. Die Mitglieder der Kommissionen müssen die volle Gewähr für ihre persönliche Unabhängigkeit von nationalen Regierungen oder anderen Stellen bieten. Die *Versammlung* besteht aus Abgeordneten, die von den Parlamenten zu ernennen oder direkt zu wählen sind, und hat zunächst nur die Tätigkeit der Kommissionen zu kontrollieren. Wird ein Mißtrauensantrag der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen, so muß die Kommission geschlossen zurücktreten. Der gemeinsame *Gerichtshof* sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge. Als besondere Beratungsgremien sollen schließlich dem Ministerrat und den Kommissionen ein *Wirtschafts- und Sozialrat* und ein *Beirat für Wirtschaft und Technik* zur Seite stehen. Dieser Rat soll sich aus etwa hundert Mitgliedern, darunter Arbeitgeber, Arbeitnehmer und unabhängige Persönlichkeiten, aus allen sechs Ländern zusammensetzen.

Der *Vertrag über den Gemeinsamen Markt* geht, wie es ja auch ursprünglich gedacht war, von dem Grundsatz der *Bildung einer Zollunion* aus. In einer Übergangszeit von zwölf bis fünfzehn Jahren, die sich in drei Etappen von je vier Jahren gliedert, sollen die Zölle sowie Abgaben gleicher Wirkung zwischen den sechs Ländern der Montanunion abgebaut und ein gemeinsamer Außenzolltarif aufgebaut werden. Nach Inkrafttreten des Vertrages werden die Mitgliedstaaten in ihrem gegenseitigen Handelsverkehr weder die bestehenden Zölle erhöhen noch neue Zölle einführen. Ein *System der Zollsenkung* sieht vor, daß im Verlauf des ersten Jahres eine lineare, das heißt für alle Erzeugnisse gleichmäßige, Herabsetzung der Zollsätze um 10 vH durchgeführt wird. Nach einem Zeitplan sollen in der ersten Etappe noch zwei und in der zweiten Etappe drei weitere Zollsenkungen um den gleichen Prozentsatz erfolgen. Während der dritten Etappe, die von vier auf sieben Jahre verlängert werden kann, sollen die Zölle zwischen den sechs Ländern ganz beseitigt werden. Bei diesen — je nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder auch halblinearen — Zollermäßigungen muß jeder Staat in der Weise vorgehen, daß die Gesamtzolleinnahmen sich um jeweils 10 vH verringern, wobei der Zoll für jede einzelne Ware um mindestens 5 vH zu senken ist. Um die ganze Aktion gleichmäßiger zu gestalten, werden die Mitgliedstaaten angehalten, für jedes Erzeugnis eine Senkung von mindestens 25 vH am Ende der ersten Etappe und 50 vH am Ende der zweiten zu erreichen.

Die Sätze des gemeinsamen Ausgangszolltarifs werden auf dem Niveau des arithmetischen Durchschnitts der zur Zeit angewandten Zölle festgelegt. Das bedeutet für die Hoch-

schutzzoll-Länder Frankreich und Italien eine erhebliche Senkung, für die Bundesrepublik, ganz besonders aber für die Beneluxstaaten, eine wesentliche Erhöhung der Außenzölle. Der *gemeinsame Außentarif* soll jedoch erst vom Ende der ersten Etappe von vier Jahren schrittweise durch Erhöhung oder durch Senkung gegenüber den nationalen Zollsystemen eingeführt werden. Grundsätzlich soll keine Zollmauer nach außen errichtet werden, ohne daß nicht gleichzeitig ein entsprechender Abbau der Zölle unter den sechs Ländern erfolgt. Bestimmte Warengruppen sollen hinsichtlich der Zolltarife gleichmäßig behandelt werden. So dürfen z. B. die Sätze für Rohstoffe nicht über 3 vH, für Halbfabrikate nicht über 10 vH hinausgehen usw. Weitere Ausnahmen aus der Durchschnittsberechnung der Zölle und notfalls auch Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse aus dritten Ländern sollen die Entwicklung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt fördern und den Versorgungsbedürfnissen der einzelnen Mitgliedstaaten entgegenkommen. In vollem Umfang soll der gemeinsame Zolltarif erst angewandt werden, wenn alle Zölle zwischen den Mitgliedstaaten vollständig abgeschafft sind. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich ferner, vor Ablauf der ersten Etappe eine Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Zollgebiet vorzunehmen, um ein einheitliches System für Waren, die aus dritten Ländern stammen, und für Güter anzuwenden, die Gegenstand eines Austauschs innerhalb der Gemeinwirtschaft sind. Autonome Zollsenkungen der Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern können während der Übergangszeit von zwölf Jahren vom Ministerrat nur einstimmig beschlossen werden. Die Mitgliedstaaten erklären sich schließlich bereit, an der Verwirklichung der Ziele des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) weiterhin mitzuarbeiten.

Außer Zöllen sollen auch die zwischen den Mitgliedstaaten noch bestehenden *mengenmäßigen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen* in? Laufe der Übergangsperiode schrittweise beseitigt werden. Dies soll nicht wie bei der OEEC nach einer Methode der Liberalisierung einzeln ausgewählter Waren, sondern durch eine fortschreitende Erweiterung von Kontingenten geschehen. Für den Fall, daß die Einfuhr eines bestimmten Erzeugnisses verboten ist oder für ein solches Erzeugnis nur ein geringfügiges Kontingent besteht, sieht der Vertrag vor, daß spätestens nach der ersten Anlaufetappe ein Kontingent geschaffen bzw. auf 5 vH der nationalen Produktion des betreffenden Erzeugnisses erhöht wird.

Auch die Beschränkungen für den Dienstleistungs- und den Kapitalverkehr sollen schrittweise beseitigt werden. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, das freie Niederlassungsrecht und die Verhinderung der Verfälschung

der Wettbewerbsbedingungen sind ebenfalls Ziele des Vertrages. Jegliche Diskriminierung auf Grund der Staatsangehörigkeit soll innerhalb des Gemeinsamen Markts verboten werden. Das Problem ist, die Bewohner verschiedener Mitgliedstaaten hinsichtlich Niederlassung und allgemeiner Berufsausübung gleichzustellen. Die Aufgabe der Europäischen Kommission wird es sein, Vorschläge für die Angleichung derjenigen Rechtsvorschriften zu unterbreiten, die sich auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Markts unmittelbar auswirken. Jede Regierung verpflichtet sich, innerhalb der ersten Etappe die Anwendung des Grundsatzes der *Gleichheit des Arbeitsentgelts* für männliche und weibliche Arbeitskräfte für die gleiche Arbeit und die gleiche Leistung sicherzustellen und eine die Angleichung nach oben ermöglichende Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte zu fördern. Der Ministerrat kann die Kommission beauftragen, nach Anhören des Wirtschafts- und Sozialrats Vorschläge für erforderliche gemeinsame Maßnahmen auf sozialem Gebiet zu machen. Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft soll spätestens bis zum Ablauf der Übergangszeit hergestellt sein und das Recht einschließen, sich um die tatsächlich angebotenen Stellen zu bewerben.

Die *Wirtschaftspolitik* der Mitgliedstaaten soll derart koordiniert werden, daß ein hoher Beschäftigungsstand gewahrt, das Preisniveau stabil gehalten und das Gleichgewicht der Gesamtbilanz eines jeden Staates sichergestellt wird. In den Handelsbeziehungen mit dritten Ländern sollen bis Ende der Übergangszeit die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer gemeinsamen Handelspolitik gegeben sein. Ferner sollen die Liberalisierungslisten der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern auf einem möglichst hohen Niveau untereinander vereinheitlicht werden. Zur Koordinierung der Währungspolitik wird ein besonderer Ausschuß eingesetzt. Befindet sich ein Mitgliedstaat in Zahlungsschwierigkeiten, so kann der Rat Hilfsmaßnahmen beschließen. Im Vertrag wird Frankreich die Aufrechterhaltung seines Systems von Exportsubventionen und Einfuhrsteuern unter bestimmten Bedingungen, die den Abbau dieses Regimes vorsehen, garantiert. Als gemeinsame Instrumente, die zur ausgeglichenen und reibungslosen Entwicklung des Gemeinsamen Markts beizutragen haben, stehen den Organen der Gemeinschaft zwei *Fonds* und eine Investitionsbank zur Verfügung. Eine Sonderstellung nehmen im Vertrag die *Landwirtschaft* und der *Verkehr* ein. Um eine gemeinsame Agrarpolitik vorzubereiten, wird nach Inkrafttreten des Vertrages eine Konferenz der Mitgliedstaaten einberufen, die Vorschläge, auch zur Ablösung der nationalen Marktordnungen,

ausarbeiten soll. Zunächst wird aber jede Landwirtschaft ihr bisheriges System beibehalten. Eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte soll spätestens zum Ende der Übergangsperiode errichtet werden. Auch das Gebiet der Verkehrspolitik ist zunächst praktisch ausgeklammert.

Für die *Einbeziehung der überseeischen Gebiete* der Länder der Gemeinschaft in den Gemeinsamen Markt ist ein besonderes Assoziierungssystem vereinbart worden. Am Ende der Übergangsperiode von zwölf Jahren sollen die Einfuhrzölle auf Erzeugnisse dieser Überseegebiete genauso abgeschafft werden wie im Handelsverkehr zwischen den sechs Ländern in Europa. Für die Lieferungen aus Europa nach diesen Gebieten sollen Zollbestimmungen gelten, die gegenüber den Mutterländern dieser Gebiete angewandt werden. Von den übrigen Bestimmungen des Vertrages über den Gemeinsamen Markt gilt für Übersee nur das freie Niederlassungsrecht. Die sechs Staaten werden gemeinsame soziale und wirtschaftliche Investitionen vornehmen, die für die fortschreitende Entwicklung der überseeischen Gebiete erforderlich sind. Ein erstes Übereinkommen für die Dauer von fünf Jahren sieht für diese Zwecke eine Gesamtbeteiligung in Höhe von rund 581 Millionen Dollar vor. Davon zahlen Westdeutschland und Frankreich je 200 Mill., Belgien und Holland je 70 Mill., Italien 40 Mill. und Luxemburg 1,25 Mill. Dollar. Frankreich erhält davon über 511 Mill. Dollar. In den belgischen Gebieten werden 30 Mill., in den holländischen 35 Mill. und in den italienischen 5 Mill. Dollar investiert. Die Verwendung des Investitionsfonds wird von den sechs Staaten mitbestimmt.

Die Einsicht, daß ein wirtschaftlich geeinigtes Europa zwangsläufig auch zur politischen Vereinigung führen wird, läßt über viele Lücken und Halbheiten dieses Vertrages hinwegsehen. Erst seine praktische Durchführung wird zeigen, wie stark der Wille ist, zu einer echten Einheit zu gelangen. Es wird daher vieles, wenn nicht alles von der Aktivität des Ministerrats und der Europäischen Kommission abhängen. Die größten Schwierigkeiten dürften sich auf dem Gebiet der Währung ergeben. Denn die wirtschaftliche Grundvoraussetzung des ganzen Vertragswerks ist, daß die Mitgliedstaaten endgültig darauf verzichten, etwaige Ungleichgewichte in den Zahlungsbilanzen durch Wiedereinführung von Einfuhrschränken, Devisenbewirtschaftung usw. zu beseitigen.

Eine längere Beibehaltung des französischen Sonderregimes auf dem Gebiet des Außenhandels kann beispielsweise auch die Wirtschaftspolitik anderer Mitgliedstaaten gefährden. Die jüngste generelle Erhöhung der Einfuhrtaxen in Frankreich auf 15 vH, die kurz vor der Unterzeichnung der neuen Europaverträge erfolgt ist, dürfte mehr als nur ein Symptom für diese Ge-

fahren sein. Mit Recht wird daher oft darauf hingewiesen, „der Prüfstein für den Erfolg des ganzen Experiments wird sein, daß nicht etwa die schwachen Länder die stärkeren Partner nach unten ziehen, sondern daß vielmehr die schwächeren oder weniger soliden Länder sich auf das Niveau der wirtschaftlich stärkeren Partner erheben“<sup>1)</sup>.

Viele Bedenken scheinen nicht unberechtigt zu sein. Sowohl in der Bundesrepublik als auch in den Benelux-Staaten wird u. a. bemängelt, daß die Zollbelastung der Einfuhren dieser Länder aus der übrigen Welt auf Grund des neuen gemeinsamen Außenzolltarifs nicht niedriger, sondern höher als heute sein wird — eine Tatsache, die zweifellos im Widerspruch zu der heutigen außenwirtschaftlichen Konzeption der westlichen Welt steht. Stark gemischte Gefühle erweckt ferner die Einbeziehung der überseeischen Gebiete, durch die unter Umständen ein neues weltpolitisches Problem aufgerollt werden kann. Die vorläufige Ausklammerung der Landwirtschaft, des Verkehrs, der Währungspolitik und schließlich die offensichtlich ungleichmäßige Verteilung der finanziellen Lasten und Beiträge auf einzelne Länder sind ebenfalls Gegenstände einer sachlichen Kritik. Im ganzen wird hierbei jedoch auch nicht verkannt, daß die Ziele des Gemeinsamen Marktes nicht ohne Opfer und ein gewisses Risiko erreicht werden können.

Der Vertrag über die *Gründung einer europäischen Atomgemeinschaft, der Euratom*, bestimmt einleitend, daß die Gemeinschaft das Recht hat, den Mitgliedstaaten Vorschläge zur Koordinierung der nationalen Forschungsarbeiten zu unterbreiten, und daß sie *ein gemeinsames Forschungszentrum* errichtet, und zwar für diejenigen Forschungsarbeiten, zu deren Durchführung die einzelnen Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind. Vorgesehen ist ein möglichst weitgehender Austausch von patentierten und nicht-patentierten Kenntnissen auf dem Atomgebiet.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten werden berechtigt, „gemeinsame Unternehmen“ zu gründen, die als Industrie- und Handelsunternehmen geführt werden und eine besondere Satzung erhalten. Auch das private Kapital kann daran beteiligt werden. Die Tätigkeit der Gemeinschaft soll sich nicht an die Stelle der nationalen Initiative setzen, vielmehr ist es die Aufgabe der Gemeinschaft, durch Sammlung von Informationen, Aufstellung hinweisender Programme und durch Beratung einen Beitrag zur Entwicklung der Wirtschaft der Mitgliedstaaten auf dem Atomgebiet zu leisten.

Die Unternehmen der Kernindustrie müssen der Gemeinschaft ihre Programme melden. Ein System von *Grundnormen des Gesundheitsschutzes*, die für die Mitgliedstaaten als verbindliche Mindestnormen gelten, soll entwickelt und ein Überwachungsdienst gegen radioaktive Ver-

seuchung eingerichtet werden. Durch *eine Sicherheitskontrolle* zum Schutze der äußeren und inneren Sicherheit der Staaten soll verhindert werden, daß die Kernstoffe anders verwendet werden als für den angegebenen Zweck, daß die Sicherheitsvorschriften eingehalten werden usw. Zur Sicherung einer eigenständigen Versorgung mit Erzen und Kernstoffen wird eine „*Versorgungsagentur*“ geschaffen, über die grundsätzlich alle Verbraucher ihren Bedarf an diesen Stoffen decken. Diese Agentur hat das *Ankaufsrecht* für alle im Bereich der Gemeinschaft gewonnenen Erze und erzeugten Kernstoffe und wickelt auch die notwendigen Einfuhren ab. Gegen Mißbrauch der wirtschaftlichen Macht dieser Agentur, die praktisch ein Monopol ist, sind Sicherungen vorgesehen. Die Bestimmungen des Vertrages lassen keine Diskriminierung in der Versorgung der Verbraucher zu. Wesentlich ist noch, daß die Gemeinschaft *Eigentümer aller Kernbrennstoffe* wird — soweit es sich nicht um natürliches Uran handelt —, die in ihrem Bereich hergestellt oder eingeführt werden. Die Bestimmungen des Vertrages sollen sofort, d. h. ohne Anlaufsrufen, verwirklicht werden<sup>2)</sup>. Im ganzen scheint es sich bei den Vereinbarungen über die Atomgemeinschaft zunächst nur um ein Rahmenabkommen zu handeln.

## II. Die Lage auf einzelnen Sektoren OEEC

Auf seiner letzten Tagung am 12. und 13. Februar hat der Ministerrat der OEEC, der Europäische Wirtschaftsrat, beschlossen, unverzüglich die Verhandlungen über die Schaffung einer europäischen *Freihandelszone*<sup>3)</sup> einzuleiten, die eine Assoziation der übrigen OEEC-Länder mit dem Gemeinsamen Markt der Sechs ermöglichen soll. Der derzeitige Präsident des Ministerrates, der britische Schatzkanzler *Thorneycroft*, ist mit der Vorbereitung eines Vertragsentwurfes betraut, der den Ministern noch vor dem 31. Juli vorgelegt werden soll. Grundsätzlich soll die Freihandelszone gleichzeitig mit dem Gemeinsamen Markt der Sechs am 1. Januar 1958 eröffnet werden. Für die zur praktischen Lösung dieses Fragenkomplexes noch erforderlichen Vorarbeiten sind innerhalb der Organisation *drei Arbeitsgruppen* gebildet worden, und zwar die eine Gruppe für die Behandlung der allgemeinen Probleme der Freihandelszone, eine weitere für die Fragen des freien Austausches von Agrarprodukten und eine dritte für Probleme, die sich aus der Einbeziehung der in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung noch zurückgebliebenen Mitgliedländer der OEEC in die Freihandelszone ergeben werden. Die Berichte der drei Gruppen

1) Ottmar Emminger in: BdL-Auszüge aus Presseartikeln, Nr. 19 vom 20. 2. 1957, S. 5.

2) Nach Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Bonn, Nr. 46 vom S. 3. 1957, S. 385 ff.

3) Siehe hierzu „Gewerkschaftliche Monatshefte“, Jahrgang 1957, Heft 1, S. 57.

sollen bis spätestens 15. Juni fertiggestellt werden. Wenn auch der Beschluß des Ministerrates über die Schaffung einer Freihandelszone die einzelnen Mitgliedstaaten zunächst noch in keiner Weise bindet, so zeigt er deutlich, daß die Tätigkeit der OEEC, durch die im Wege einer jahrelangen erfolgreichen Liberalisierungspolitik auf dem Gebiet des intereuropäischen Handels praktisch die ersten Grundlagen für eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit in Westeuropa nach dem Krieg geschaffen worden sind, wieder stark an Dynamik gewinnt.

Den Beratungen des Ministerrates lagen der Bericht einer Sonderarbeitsgruppe der OEEC über die Möglichkeiten und die technischen Voraussetzungen einer Freihandelszone sowie das englische Weißbuch zum gleichen Thema zugrunde. Die Untersuchung der Sondergruppe ist zum Ergebnis gekommen, daß die Schaffung einer Freihandelszone in Verbindung mit dem Gemeinsamen Markt technisch durchführbar ist. In ihrem Weißbuch äußert sich die britische Regierung vor allem gegen die Einbeziehung der Landwirtschaft in die Freihandelszone.

### Montanunion

Die neuen Europaverträge, die wesentlich zur Aktivierung der Tätigkeit der OEEC beigetragen haben, werden zweifellos auch auf die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, die am 10. Februar den vierten Jahrestag ihres Bestehens begehen konnte, nicht ohne Auswir-

kungen bleiben. Die fünfjährige Übergangszeit, nach der eine Revision des Montanvertrages möglich ist, läuft bald ab. Damit wird eine gewisse Rechtsangleichung dieses Vertrages mit den neuen Europaverträgen immer aktueller.

Nach *Feststellungen der Hohen Behörde* stand das Jahr 1956 bereits im Zeichen einer fast völlig abgeschlossenen Entwicklung des gemeinsamen Kohlen- und Stahlmarktes: im Gebiet der Montangemeinschaft waren Zölle, Kontingente, Doppelpreise und andere Formen der Diskriminierung weitgehend beseitigt. Die Hohe Behörde befaßte sich vor allem mit der Lösung ständiger Probleme, wie der Kohlenversorgung und der Einsparung von Schrott, aber auch mit Fragen der langfristigen Entwicklung, insbesondere der Investitionspolitik im Rahmen des Montanvertrages.

Die Lage auf dem gemeinsamen *Stahlmarkt* war in den letzten Monaten nach wie vor durch hohe Auftragsbestände, volle Auslastung der Produktionskapazitäten und steigende Preistendenz gekennzeichnet. Die Versorgung der Eisen- und Stahlindustrie mit Eisenerz stieß auf keine Schwierigkeiten, während die Versorgung mit Schrott weiterhin Anlaß zur Besorgnis gab. Um Schrotteinsparungen zu fördern, hat die Hohe Behörde ein neues System einer langsam steigenden Belastung des Mehrverbrauchs an Schrott beschlossen. Auf dem gemeinsamen *Kohlenmarkt* konnte die Versorgung nach wie vor nur durch hohe Einfuhren amerikanischer Kohle sichergestellt werden.

*Dr. Iwas Schröder-Brzosniowsky*